



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 3 K 71.01
VG 35 KE 33.01

In der Kostensache

der Freien Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin,

Ihrerin,

Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de

Ihrerin,

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Vorsitzende
Richterin am Oberverwaltungsgericht **Fitzner - Steinmann**, die
Richterin am Oberverwaltungsgericht **Merz** und den Richter am Oberver-
waltungsgericht **Dahm**

am 13. Dezember 2002 beschlossen:

Die Beschwerde wird verworfen.

Die Erinnerungsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 285,50 DM (=145,97 EUR) festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß § 146 Abs. 3 VwGO in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, die hier gemäß Artikel 1 Nr. 28 § 194 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3987/3990) noch anzuwenden ist, ist die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 400,00 Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies ist hier der Fall, da der im Beschwerdeverfahren streitige Kostenfestsetzungsbetrag sich auf 285,50 DM beläuft.

Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht der Erinnerungsgegnerin auch nicht deshalb statthaft, weil die angefochtene Entscheidung willkürlich sei. Zwar vertritt Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 146 RdNr. 18 die Auffassung, dass bei einer willkürlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Weg zum Beschwerdegericht nicht verbaut werden dürfe. Dass in einem solchen Fall eine ordentliche Beschwerde zulässig sein soll, wird aber - soweit ersichtlich - in Rechtsprechung und Literatur nicht weiter vertreten. Der Hinweis bei Kopp/Schenke, a.a.O., auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 1996 (2 BvR 65-74/95 u.a., NJW 1997, 649), geht fehl, weil dieses Gericht gemäß § 95 Abs. 2 (i.V.m. § 93 c Abs. 2) BVerfGG bei erfolgreicher Verfassungsbeschwerde die angefochtene gerichtliche Entscheidung aufheben kann.

Die wohl herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung hält allerdings eine außerordentliche Beschwerde für zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist, es also um die Beseitigung krassen Unrechts geht (Meyer-Ladewig in Schoch/Schmidt-Aßmann, VwGO, Stand: Januar 2002, vor § 124 RdNr. 11; Schenke, a.a.O., vor § 124, RdNr. 8 a; Happ in Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, § 124 RdNr. 13 jeweils mit weiteren Nachweisen). Es kann nach wie vor dahin stehen, ob dieser Rechtsauffassung zu folgen ist, weil die Voraussetzungen für eine außerordentliche Beschwerde, die die Erinnerungsgegnerin hilfsweise erhoben hat, nicht vorliegen.

Die Beteiligten streiten um die Kosten anwaltlicher Vertretung. Dazu hat sich der Senat schon wiederholt verhalten, seine Rechtsprechung geht - zusammengefasst - dahin:

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig. Dessen Hilfe kann sich gemäß § 3 Abs. 3 BRAO, § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht jeder Beteiligte, also auch eine Behörde bzw. - wie hier - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in jeder Lage des Verfahrens bedienen. Der Feststellung, dass die entstandenen Kosten notwendig im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO waren, bedarf es bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht.

Dies schließt nicht aus, dass in ganz restriktiv zu behandelnden Ausnahmefällen eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Bejaht hat der Senat dies bei einem offensichtlichen Verstoß gegen den das gesamte Kostenrecht beherrschenden Grundsatz, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Als einen solchen Verstoß hat er es gewertet, wenn eine Behörde bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf eine ersichtlich unzulässige oder aus sonstigen Gründen offensichtlich aussichtslose Klage mit anwaltlicher Hilfe reagiert (Beschlüsse vom 1. Februar 2001, OVG 3 K 8.00 und OVG 3 K 10.00).

Die letztgenannten Voraussetzungen liegen hier - ebenso wie in zahlreichen, bereits entschiedenen Parallelverfahren - nicht vor. Die Klage der Erinnerungsführerin war im Zeitpunkt ihrer Erhebung weder unzulässig noch aus sonstigen Gründen offensichtlich aussichtslos. Vielmehr hat die Erinnerungsführerin nach Ergehen eines Ablehnungsbescheides fristwährend Verpflichtungsklage erhoben und diese auch begründet. In einem solchen Fall durfte die Erinnerungsgegnerin ohne Verstoß gegen die Kostenminderungspflicht mit anwaltlicher Hilfe auf die Klage reagieren.

Der Senat hat weiter entschieden, dass sich die zu erstattenden Gebühren nach §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 26 BRAGO und nicht - wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss erneut meint - nach § 32 Abs. 1 BRAGO richten. Die letztgenannte Vorschrift ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenminderungspflicht nicht anwendbar, wenn die Verfahrensbevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin - wie hier mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2000 - einen Sachantrag im Sinne der Norm gestellt haben. Die Frage der Notwendigkeit der Antragstellung im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO stellt sich in diesem Zusammenhang nicht (vgl. Beschluss vom 23. Mai 2001 - OVG 3 K 9.01 -).

Gleichwohl ist die angefochtene Entscheidung nicht derart fehlerhaft, dass sie über eine gesetzlich nicht vorgesehene außerordentliche Beschwerde zu korrigieren wäre. Der Senat hat dazu in früheren Beschlüssen, u.a. in dem vorzitierten Beschluss vom 23. Mai 2001, ausgeführt, § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO gelte auch nach der Rechtsprechung des Senats nicht ausnahmslos, vielmehr könne die Erstattungspflicht unter eng begrenzten Voraussetzungen entfallen. Das Verwaltungsgericht fasse diese Voraussetzungen weiter als der Senat. Die darauf fußende Entscheidung entspreche nicht dem Gesetz. Die Verkennung der Grenzen einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel führe aber nicht dazu, dass die Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar und deshalb aufzuheben wäre.

Ob mit dieser Begründung die Zulässigkeit einer außerordentlichen Beschwerde auch dann noch verneint werden kann, wenn das Verwaltungsgericht ohne

neue oder andere Aspekte die seiner Rechtsauffassung entgegenstehende Rechtsprechung des Senats ignoriert, kann darin stehen, weil das Verwaltungsgericht seine Entscheidung, dass der Erinnerungsgegnerin nur eine halbe Gebühr zustehe, im vorliegenden Fall zusätzlich auf das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gestützt hat. Diese weitere Begründung ist im Hinblick auf das erst in der Beschwerdeinstanz aufgegebene Verfahren der Erinnerungsgegnerin gegenüber Klägern um einen Studienplatz, die von anderen Anwälten als dem Verfahrensbevollmächtigten des Erinnerungsführers vertreten werden und die bei Klagerücknahme nur die Hälfte der festgesetzten Kosten tragen müssen, nicht abwegig. Von einer krass unredlichen Entscheidung kann danach nicht gesprochen werden. Das gilt selbst dann, wenn sie - was hier nicht zu entscheiden ist - bei einer Überprüfung letztlich keinen Bestand hätte.

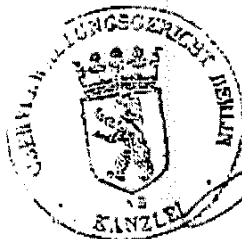
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Beschwerdewerts auf §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Fitzner-Steinmann

Merz

Dahm



~~Abgegeben~~
~~Abgegeben~~

Grasse

Grasse
Justizangestellte